



Räumliche Anforderungen an Apotheken

1 Räumlichkeiten

Die minimale Grundfläche einer Apotheke sollte **150 m²** betragen, wobei in dieser Grundfläche **nicht eingeschlossen** sind: Toiletten, Garderoben, Fluchtwege, Korridore, Treppen. Für die einzelnen Räumlichkeiten gelten folgende Richtwerte

Räumlichkeit	Richtwerte
1.1 Offizin (Verkaufs- und Vorratsraum)	50 - 100 m ²
1.2 Laboratorium zweckmässig eingerichtet, d.h. mit einer genügenden Menge an Wasseranschlüssen und geeigneten Abflüssen (Möglichkeit zum Montieren von Wasserstrahlpumpen), Energiesteckern, sowie Anschlüssen für Gas, sofern notwendig. Analytische und präparative Arbeiten sind durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Kapelle) von den übrigen Aktivitäten abzutrennen. Der Einbau von Kapellen und dergleichen in Laboratorien hängt ausserdem von deren Verwendungszweck und Lüftungssituation ab.	10 - 15 m ²
1.3 „Arzneikeller“ bzw. Raum für Arzneimittel	10 - 20 m ²
1.4 Raum für feuergefährliche Stoffe Als Alternative ist ein feuersicherer, im Falle von Stoffen der GK 1-3 zudem abschliessbarer Schrank möglich	5 m ²
1.5 Raum für technische Gifte und Säuren Auch hier ist als Alternative ein abschliessbarer Schrank möglich (vgl. Ziff. 1.4)	4 m ²
1.6 Kühlagerung gemäss den in der Pharmakopöe definierten Temperaturbegriffen, d.h.: <ul style="list-style-type: none"> • tiefgeföhlt unterhalb von -15 °C • Kühlschrank 2 und 8 °C • kalt oder kühl 8 und 15 °C • Raumtemperatur zwischen 15 - 25 °C Die Temperaturen sind mit geeichten Messgeräten zu messen und wo nötig schriftlich festzuhalten.	
1.7 Verschiedenes <ul style="list-style-type: none"> - Toiletten entlüftbar mit Waschgelegenheit. Die Toilette darf nicht direkt mit den Betriebsräumen verbunden sein - Garderoben - Warenannahme/Packraum - Raum für Verpackungsmaterial - Abstell- bzw. Putzraum mit Waschgelegenheit - Aufenthaltsraum für das Personal (wünschenswert). 	

2 Weitere Forderungen

Sämtliche Räumlichkeiten müssen zweckmässig angeordnet, gut beleuchtet, kühl und trocken sowie belüftbar sein. Sie dürfen, mit Ausnahme des Verkaufsraums, Unbefugten nicht zugänglich sein. Die Räume sollten in unmittelbarer Nähe zueinander liegen und gegen aussen sowie Räume anderer Art abgeschlossen sein. Vorschriften und Auflagen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Handel (KIGA) sowie der Gebäudeversicherung des Kantons Zug (GVZG) bezüglich Räume für feuergefährliche Stoffe und Gifte sowie andere Räumlichkeiten (Belüftung, etc.) sind zu berücksichtigen.

Bei der Gestaltung des Verkaufsraumes ist dafür zu sorgen, dass die Arzneimittel inkl. pharmazeutische Spezialitäten in einer für den Kunden bzw. die Kundin nicht direkt zugänglichen Art und Weise aufbewahrt werden (die Ausnahme hiervon bilden die freiverkäuflichen Heilmittel). Gleiches gilt für Gifte, soweit sie nicht zur Abgabe in Selbstbedienung zugelassen sind.

Vorgängig eines Neu- oder Umbaus sind die Pläne der kantonalen Heilmittelkontrolle Zug im Massstab 1 : 50 im Doppel zur Genehmigung einzureichen (§ 17 der Heilmittelverordnung HmV). Die Grösse der Grundfläche sowie die Zweckbestimmung der Räume sind auf den Plänen anzugeben. Auch nachträgliche Änderungen benötigen das Einverständnis der kantonalen Heilmittelkontrolle Zug. Im Übrigen sind auch die Bestimmungen der Giftgesetzgebung zu beachten.

Die Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke wird erteilt, wenn sich nach einer Inspektion des Betriebes ergibt, dass diese den entsprechenden Vorschriften genügt (§§ 16 Abs. 2 bzw. 22 HmV).

HEILMITTELKONTROLLE
DES KANTONS ZUG